

## B. CIVILRECHTSPFLEGE

## ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

## I. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

53. Urtheil vom 8. Juli 1887

in Sachen Dietschy und Genossen gegen Geigy.

A. Durch Urtheil vom 21. April 1887 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urtheil bestätigt. Beklagte und Appellanten tragen ordentliche und außerordentliche Kosten zweiter Instanz mit einer Urtheilsgebühr von 300 Fr. Das erstinstanzliche Urtheil des Civilgerichtes Basel vom 4. März 1887 ging dahin: Beklagte sind in solidarischer Verbindung zur Zahlung von 77,013 Fr. 55 Cts. und Zins à 6 % seit 31. März 1886 an Kläger verfällt und tragen die ordinären und extraordinären Prozeßkosten, mit Inbegriff einer Urtheilsgebühr von 200 Fr.

B. Gegen das appellationsgerichtliche Urtheil ergriffen die Beklagten die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Vertreter: Es sei, in Abänderung des vorinstanzlichen Urtheils, die Klage abzuweisen, unter Kostenfolge.

Dagegen trägt der Anwalt des Klägers auf Bestätigung des vorinstanzlichen Urtheils unter Kostenfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch notariatischen Akt vom 22. Februar 1882 hatte sich W. Burkhardt gegenüber dem Kläger für eine Schuld des Th. Bénard in Paris, im Betrage von 200,000 Fr., sammt Zins und Folgen, verbürgt; er hatte dabei die weitere Ver-

pflichtung übernommen, für den Fall, daß er während der Dauer des Schuldverhältnisses seine Mutter, Frau M. Laroche-Preiswerk, beerben sollte, von seinem Erbtheile den Betrag von 200,000 Fr. in guten Titeln, nach Wahl des Gläubigers, demselben als weitere Sicherheit zu hinterlegen. Durch Akt vom 6. Februar 1883 gingen sodann die Beklagten folgende Verpflichtungen ein:

„Mit Rücksicht darauf

„1. Daß Herr Wilhelm Burkhardt, durch Akt vom 22. Februar 1882, für ein Darlehen des Herrn J. N. Geigy, an Herrn Th. Bénard in Paris, sich als Bürgen dargegeben und zur Sicherung seiner Bürgschaft, dem Herrn Kreditor unter Anderm auch seinen Erbtheil angewiesen hat;

„2. daß in Folge unterlassener Rückzahlung des obigen, auf den 30. Dezember 1882 gekündeten Darlehens seitens Herrn Bénard die Bürgschaftsverpflichtung des Herrn W. Burkhardt fällig geworden ist, verspricht, damit die von Herrn W. Burkhardt, seinem Kreditor zugesagte Garantie intakt bleibe, die Familie des erstern, nämlich seine Mutter, Frau Laroche-Preiswerk, und seine Geschwister, resp. deren Ehemänner, Herr Johann Jakob Dietschy-Burkhardt, Herr Emanuel Streichenberg-Burkhardt, Herr Emil Burkhardt-Röchlin, Herr Dr. J. S. Burkhardt-Burkhardt, Herr J. J. Schuster-Burkhardt, Eduard de Martin-Burkhardt-Burkhardt, Rud. Preiswerk-Burkhardt, dem Herrn Wilhelm Burkhardt, so lange nicht dessen Verbindlichkeit gegenüber Herrn J. N. Geigy vollständig reglirt ist, keine Darlehen oder Vorschüsse irgend welcher Art zu gewähren, noch irgend welche Schenkungen zu machen, noch für seine Rechnung an Dritte irgend welche Summen zu bezahlen, oder zu verabsolgen, noch Bürgschaften oder andere Verpflichtungen, welcher Art sie auch sein mögen, für ihn einzugehen. Dabei wird indessen bemerkt, daß Herr Wilhelm Burkhardt bereits auf Rechnung seines künftigen Erbtheils eine Summe von 60,000 Fr. erhalten hat.

„Das in dem gegenwärtigen Akt gegebene Versprechen der Familie bleibt auch für den Fall, daß die von Herrn Wilhelm Burkhardt für seine Verbindlichkeit dormalen ausgestellt

„Wechsel erneut werden sollten, sowie überhaupt so lange in „Kraft, bis die Verbindlichkeit selbst vollständig reglirt sein „wird. Sobald dies der Fall ist, wird Herr J. N. Geigy „dem Herrn S. S. Schuster, zu Händen der Familie, Anzeige „machen.“

Trotz dieser Verpflichtung bezahlte die Mutter des W. Burkhardt, Frau Laroche-Preiswerk, vom Herbst 1883 bis Frühjahr 1884 an Gläubiger desselben, und auf Rechnung seines mütterlichen Erbtheils, einen Betrag von im Ganzen 114,980 Fr. 60 Cts. aus. Durch diese Zahlungen wurde zufolge Verständigung mit den betreffenden Gläubigern eine Schuldenlast im Belaufe von 344,784 Fr. 45 Cts. getilgt. Am 2. Juli 1884 wurde W. Burkhardt, wegen Verschwendung, entmündigt, wobei sich herausstellte, daß er noch weitere, bedeutende Schulden kontrahirt hatte. Am 13. April 1885 starb Frau Laroche-Preiswerk und es fiel somit dem W. Burkhardt sein mütterliches Erbe an; dasselbe belief sich, nach Abrechnung der Vorempfänge von 60,000 Fr. und 114,980 Fr. 60 Cts., sammt Zins, noch auf circa 247,000 Fr. Der gegenwärtige Kläger verlangte nunmehr, gestützt auf den Akt vom 22. Februar 1882, von dem durch seinen Kurator S. Dielsch-Burkhardt vertretenen W. Burkhardt, derselbe habe ihm zur Sicherung seiner Forderung von restlich 151,655 Fr. 55 Cts., nebst Zins à 6 % seit dem 30. April 1885, und aller Kosten von dem angefallenen mütterlichen Erbtheil, den Betrag von 200,000 Fr. in guten Werthtiteln zu übergeben, und ihm daran ein erstes Faustpfandrecht in der gesetzlichen Form zu bestellen. Sein sachbezügliches Begehren wurde ihm durch ein am 5. November 1885 appellationsgerichtlich bestätigtes Urtheil des Civilgerichtes von Baselstadt zugesprochen, und eine hiegegen an das Bundesgericht gerichtete Beschwerde durch Urtheil vom 30. Januar 1886 wegen Inkompetenz des Gerichtes verworfen (s. Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen XII, S. 190 u. ff., wo der Thatbestand ersichtlich ist). Als der Kläger die Vollstreckung dieses Urtheils betrieb, übergab ihm der Vormund des W. Burkhardt die sämmtlichen, noch vorhandenen Werthschriften seines Kuranden, und der Kläger übernahm dieselben,

auf Grund getroffener Vereinbarung, auf Rechnung seines Guthabens zu Eigenthum. Der Werth dieser Titel betrug, da nach dem Tode der Frau Laroche-Preiswerk aus dem Erbtheile des W. Burkhardt, zu Abfindung anderer Gläubiger desselben (mit durchschnittlich 45.5 % ihrer Forderungen) weitere 164,873 Fr. 98 Cts. verausgabt worden waren, nur noch 83,376 Fr. 90 Cts.; Kläger gerieth daher mit einer Summe von 77,013 Fr. zu Verlust, deren Ersatz er nunmehr von den Beklagten verlangt, weil diese, sowie ihre Erblasserin, Frau Laroche Preiswerk, ihren, durch den Akt vom 6. Februar 1883 übernommenen Verpflichtungen zuwidergehandelt haben.

2. Die Beklagten haben nicht bestritten, daß sie in Verbindung mit ihrer Erblasserin, Frau Laroche Preiswerk, durch den Akt vom 22. Februar 1882, eine rechtlich bindende Verpflichtung übernommen haben; es ist daher ohne Weiteres klar, daß sie dem Kläger für allen Schaden haften, der ihm durch Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstanden sein sollte.

3. Der Inhalt der von den Beklagten übernommenen Verpflichtung ist nun unzweifelhaft der, keine Zahlungen oder Leistungen irgend welcher Art an W. Burkhardt oder an Dritte auf seine Rechnung zu machen oder zu gestatten, durch welche der dem W. Burkhardt in der Theilung über die Verlassenschaft seiner Mutter dereinst zufallende Erbtheil geschmälert werden könnte; mit andern Worten, die von den Beklagten eingegangene Verpflichtung ging dahin, keinerlei Leistungen an oder für W. Burkhardt zu machen, welche von demselben in der Theilung über die mütterliche Verlassenschaft konferirt werden müßten, beziehungsweise ihm als Vorempfänge anzurechnen wären. Der Zweck dieser Stipulation war der, die Erfüllung des von W. Burkhardt durch den Akt vom 22. Februar 1882 dem Kläger gegebenen Pfandbestellungsversprechens zu sichern, oder, genauer ausgedrückt, zu verhindern, daß durch Leistungen auf Rechnung künftigen Erbes, der dem W. Burkhardt dereinst zufallende mütterliche Erbtheil geschmälert, und damit die Erfüllung des von ihm gegebenen Pfandbestellungsversprechens gefährdet werde. Dagegen wurde weder durch das Pfandbestellungsversprechen, noch durch den Akt vom 6. Februar 1883,

ein Anspruch des Klägers auf vorzugsweise Befriedigung aus dem mütterlichen Erbtheile des W. Burkhardt begründet, und die Beklagten versprachen nicht, dafür haften zu wollen, daß W. Burkhardt, nach Anfall seines Erbtheiles, sein Pfandbestellungsverprechen erfülle.

4. Demnach kann sich nur fragen, ob die Beklagten deshalb verantwortlich seien, weil ihre Erblasserin, Frau Laroché Preiswerk, vom Herbst 1883 bis Frühjahr 1884, (übrigens mit Wissen und Willen der Beklagten) auf Rechnung des künftigen Erbtheils des W. Burkhardt, an Gläubiger desselben, Zahlungen bis zum Belaufe von 114,980 Fr. 60 Cts. geleistet hat. Unzweifelhaft ist zunächst, daß diese Zahlungen vertragswidrig waren; es kann in der That nicht bestritten werden, daß dadurch dem mit dem Kläger am 6. Februar 1883 abgeschlossenen Vertrage, welcher ausdrücklich jede Leistung auf Rechnung des künftigen Erbtheils des W. Burkhardt untersagte, zuwidergehandelt wurde. Wenn die Beklagten nichtsdestoweniger ihre Schadenersatzpflicht bestreiten, so stützen sie sich darauf, daß zwischen dem angegebenen vertragswidrigen Handeln und dem vom Kläger erlittenen Verlust, ein Kausalzusammenhang nicht bestehe. Einerseits hätte auch nach den fraglichen Zahlungen, der Erbtheil des W. Burkhardt zu Befriedigung des Klägers ausgereicht, andererseits seien durch diese Zahlungen Schulden des W. Burkhardt in weit höherem Betrage getilgt worden. Wäre dies nicht geschehen, so hätten die betreffenden Gläubiger mit dem vollen Betrage ihrer Forderungen in dem alsdann unvermeidlichen Konkurse des W. Burkhardt konkurriert und Kläger hätte in Folge dessen jedenfalls einen zum Mindesten ebenso großen Verlust erlitten, als dies nunmehr geschehen sei. Diese Einwendung kann, in Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen, nicht als begründet anerkannt werden. Es steht fest, daß durch das vertragswidrige Handeln der Beklagten, beziehungsweise ihrer Erblasserin, der dem W. Burkhardt aus der Verlassenschaft seiner Mutter zufließende Erbtheil um einen Betrag geschmälert wurde, bei dessen Vorhandensein das Vermögen des W. Burkhardt zu vollständiger Befriedigung des Klägers ausgereicht hätte, auch wenn die nach dem Erbansfalle gelei-

steten Zahlungen an andere Gläubiger in gleicher Weise gemacht wurden, wie dies wirklich geschah. Wenn bei dieser Sachlage die Beklagten sich darauf berufen wollen, daß dennoch ihr, resp. ihrer Erblasserin vertragswidriges Handeln, den Kläger nicht geschädigt habe, so trifft sie die Beweislast dafür, daß der dem Kläger erwachsene Schaden auch ohne den von ihnen begangenen Vertragsbruch eingetreten wäre. Ein solcher Beweis ist aber nicht erbracht. Es ist allerdings möglich, daß, wenn die vertragswidrigen Zahlungen vom Herbst 1883 bis Frühling 1884 unterblieben wären, die durch diese Zahlungen abgefundenen Gläubiger des W. Burkhardt, nach dem Anfalle der mütterlichen Erbschaft an denselben, durch Geltendmachung ihrer Forderungen zum vollen Betrage, eine gänzliche Befriedigung des Klägers verhindert hätten. Allein sicher ist dies keineswegs, vielmehr ist ebensowohl möglich, daß es dem Kläger, trotz des Bestehens fraglicher Forderungen, gelungen wäre, volle Befriedigung, resp. Sicherstellung aus dem Vermögen des W. Burkhardt rechtzeitig zu erlangen. Ebenso ist unerheblich, daß, auch nach den vertragswidrigen Zahlungen, der Erbtheil des W. Burkhardt zu Befriedigung des Klägers noch ausgereicht hätte, sofern nicht aus demselben, nach dem Tode der Erblasserin, noch weitere Zahlungen an andere Gläubiger geleistet worden wären. Dieser Umstand wäre nur dann von Bedeutung, wenn den Kläger ein Verschulden daran trafe, daß er nicht volle Befriedigung erlangte. Dies ist aber gewiß nicht der Fall. Der von den Beklagten gegen die vorinstanzlichen Entscheidungen erhobene Vorwurf, daß dieselben auf einer rechtsirrhümlichen Auffassung des Begriffes des Kausalzusammenhanges im Rechtsinne beruhen, ist unbegründet. Zum Vorhandensein des Kausalzusammenhanges im Rechtsinne ist der Bestand eines wirklichen, ursächlichen Zusammenhanges zwischen Rechtsverletzung und Schaden wie erforderlich so auch genügend. Ein solcher Zusammenhang liegt hier vor, da dargethan ist, daß durch rechtswidriges Handeln der Beklagten dem Zugriffe des Klägers Vermögensobjekte entzogen wurden, welche zu seiner Befriedigung ausgereicht hätten. Darzuthun, daß der Schaden nicht auch ohne die Rechtsverletzung aus andern, von dieser

unabhängigen, Ursachen hätte eintreten können, und eingetreten wäre, ist zum Nachweise des Kausalzusammenhanges nicht erforderlich, vielmehr haben die Beklagten, welche sich darauf berufen wollen, daß dies der Fall sei, ihrerseits hiefür den Beweis zu erbringen. Sache der Beklagten wäre es also in concreto gewesen, darzuthun, daß die vertragswidrig ausbezahlten Beträge auch ohne die vertragswidrige Auszahlung dem Zugriffe des Klägers entzogen worden wären. Ein solcher Beweis ist aber, wie bemerkt, nicht erbracht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 21. April 1887 sein Bewenden.

#### 54. Urtheil vom 25. Juli 1887 in Sachen Masse Stürzinger gegen Hauser.

A. Durch Urtheil vom 27. Mai 1887 hat das Bezirksgericht Frauenfeld über die Rechtsfragen:

1. Ist die Eigenthumsansprache des Klägers auf 10 Wagenladungen Waizen, Lager-Nummern 1885, 1923, 1924, 1925, 1926, 1948, 1950, 1966, 2116 und 2117, gelagert in Romanshorn, — oder der Anspruch auf Rückzahlung von 24,000 Fr. nebst Zins à 6 % seit Verfall — gegenüber der Beklagtschaft rechtlich begründet?

2. Ist die Entschädigungsforderung des Klägers an die Beklagtschaft im Betrage von 5000 Fr. rechtlich begründet und die Beklagtschaft für den dem Kläger durch Geltendmachung dinglicher Rechte seitens der Lagerhausverwaltung Romanshorn erwachsenden Schaden entschädigungspflichtig zu erklären?

3. Ist das von der Intervenientin geltend gemachte Retentionsrecht auf betreffende 10 Wagenladungen Waizen für ihre

Forderung an den Konkursiten Stürzinger rechtlich begründet? zu Recht erkannt:

1. Sei die erste Frage bejahend entschieden.

2. Sei die Entschädigungsforderung des Klägers, im Betrage von 5000 Fr. abgewiesen, dagegen die Beklagtschaft für unbelastete Herausgabe der dem Kläger zugesprochenen 10 Wagenladungen Waizen, franko Station Romanshorn, haftbar erklärt.

3. Sei die dritte Rechtsfrage bejahend entschieden.

4. Bezahle der Kläger:

a. Gerichtsgebühr . . . . .	15 Fr. — Cts.
b. Präsidialia . . . . .	2 " 70 "
c. Weibelgebühr . . . . .	4 " 10 "

Zusammen 21 Fr. 80 Cts.

und habe er bei der Beklagtschaft an seine Kosten 40 Fr. wieder zu erheben, dagegen die Intervenientin mit 7 Fr. 50 Cts. zu entschädigen.

B. Dieses Urtheil wurde von der Beklagten, im Einverständnisse mit der Gegenpartei, unter Umgehung der zweiten Instanz, direkt an das Bundesgericht gezogen. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Anwalt der Beklagten: Es sei in Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils die klägerische Vindikation abzuweisen, eventuell es sei dieselbe nur in dem Sinne gutzuheißen, daß der Kläger die auf die betreffenden Wagen entfallenden Lagerkosten, mit 1500 Fr. per Wagen, zu übernehmen habe, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Für den Fall, daß das Gericht dies als nothwendig erachten sollte, beantrage er Beiziehung der beim Obergerichte in Frauenfeld liegenden Akten in einer analogen Sache der Masse Stürzinger gegen Luchfinger.

Der Anwalt des Klägers trägt auf Verwerfung der gegnerischen Anträge und vollinhaltliche Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils unter Kostenfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Laut Fakturen vom 20. Januar 1887 kaufte der Kläger von J. Stürzinger, als Inhaber der Firma J. Stürzinger und Sohn, in Frauenfeld, die in der Rechtsfrage näher bezeichneten